

Amtliche Bekanntmachung:

Der Ortsbeirat Maximiliansau hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 gemäß § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) i. V.m. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wörth a. Rh. beschlossen, die bisherige Hafensstraße im Ortsbezirk Maximiliansau in Rheinstraße umzubenennen.

Die Stadtverwaltung Wörth a.Rh. erlässt folgende

Allgemeinverfügung über die Umbenennung der Hafensstraße in Rheinstraße im Ortsbezirk Maximiliansau

Die bisherige „Hafensstraße“ im Ortsbezirk Maximiliansau wird in „Rheinstraße“ umbenannt.
(s. beigefügten Lageplan)

Begründung:

Seit der Umwandlung der Verbandsgemeinde in eine verbandsfreie Gemeinde im Jahre 1979 gab es im Stadtgebiet Wörth mehrere Straßen, die wegen Mehrfachbenennung umbenannt werden mussten. Auch die Bezeichnung „Hafensstraße“ gibt es zweimal. Aus nachfolgenden Gründen ist eine Umbenennung erforderlich:

Die Namensgebung für Straßen soll eine ordnungsgemäße, rasche und zuverlässige Orientierung ermöglichen. Insbesondere für die Polizei, Feuerwehr und den Rettungsdienst ist diese bei Notfällen insbesondere zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von erheblicher Bedeutung. Auch die amtliche Zustellung von Briefen muss in angemessener Zeit erfolgen können. Weiterhin gestalten sich die Orientierungsmöglichkeiten für Privatpersonen – insbesondere auch bei Inanspruchnahme eines Navigationsgerätes – problematisch bei einer Doppelbenennung. In der Vergangenheit wurden häufig Lkws, die ihr Ziel in der Hafensstraße in Wörth hatten, fehlgeleitet. Aus den vorgenannten Gründen liegt die Straßenumbenennung im besonderen öffentlichen Interesse und letztlich auch im Interesse jedes Einzelnen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird im öffentlichen Interesse der sofortige Vollzug dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist von besonderem öffentlichen Interesse. Die Gleichbenennung von Straßen führt zu erheblichen Orientierungsschwierigkeiten, Post wird oftmals falsch zugestellt, Navigationssysteme leiten fehl. Bei dem Einsatz von Rettungsfahrzeugen kommt es den Öfteren zu Orientierungsschwierigkeiten, was eine Gefahr für Leib und Leben darstellen kann und damit zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führt.

Das mögliche Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat gegenüber dem öffentlichen Interesse, die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der amtlichen Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Wörth a.Rh. in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth a. Rh. oder durch Email mit qualifizierter elektronischer Signatur i.S. des Signaturgesetzes an Stadt-Woerth-am-Rhein@poststelle.rlp.de erhoben werden. Bei schriftli-

cher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist.

Wörth a. Rh., den 04.05.2018

Dr. Dennis Nitsche
Bürgermeister